

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Badischer Landtag. Öffentliche Sitzung der 2. Kammer.
1897-1906
1900**

95 (18.6.1900)

Badischer Landtag.

95. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am Montag, den 18. Juni 1900.

Am Regierungstisch: Finanzminister Dr. Buchenberger, Steuerdirektor Geh. Rath Glockner, Ministerialrath Tröger.

Präsident Gönnner eröffnet um ¼ 11 Uhr die Sitzung.

Zur Berathung steht der Gesetzentwurf, betreffend die Vermögenssteuer, über welchen Abg. Zehnter den Bericht der Steuerkommission erstattet. Er schlägt namens der Kommission vor, nur diejenigen Theile zu berathen, welche sich auf die erstmalige Aufstellung der Grundstücks- und Gebäudekataster beziehen, die übrigen Theile dieses Gesetzentwurfs dagegen der Erledigung auf einem späteren Landtag vorzubehalten. Würden später diese weiteren nöthigen gesetzlichen Bestimmungen nicht zu Stande kommen, so wäre diese Aufstellung der Kataster ein nutzloses Werk. Deshalb schein es geboten, auch auf die Entwicklung der Steuerreform etwas näher einzugehen. Drei Jahrzehnte gehen die Bestrebungen nach einer Reform unserer direkten Steuern zurück. Das preussische Vermögenssteuergesetz gab den ersten Anstoß, nachdem die landwirthschaftlichen Kreise bereits wiederholt unter der Führung von Frhn. v. Hornstein und v. Göler in dieser Richtung thätig gewesen waren. Auf den Landtagen trat der Gedanke hervor, an Stelle der Ertragssteuern die Vermögenssteuer zu setzen. Die Regierung legte dem Landtage 1895/96 eine erste Denkschrift vor, in welcher sie die Grundgedanken der Vermögenssteuer darlegte. Die Budgetkommission der Kammer erstattete einen schriftlichen Bericht, in welchem die Regierung ersucht wurde, auf Grund dieser Grundsätze einen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Die Erste Kammer sprach sich auf ein Referat des Frhn. v. Göler hin dahin aus, daß die Frage noch nicht spruchreif sei, während sie eine Reform der bisherigen Ertragssteuer mittelst Ueberführung in eine wirkliche Reinertragssteuer befürwortete. Die Regierung veranstaltete hierauf eine Berechnung der Roherträge und der Ausgaben für eine Reihe von landwirthschaftlichen Betrieben. Das Resultat war ein negatives, so daß die Regierung an der Vermögenssteuer festhielt, mit der sich schließlich auch die Erste Kammer einverstanden erklärte. Und so kam im Beginn des Landtags der heute zur Berathung stehende Gesetzentwurf. Derselbe beruht auf dem Grundgedanken der Vermögenssteuer, und zwar nach der Verkehrswerthen. Doch weiche der Entwurf in einzelnen Punkten von diesem Prinzip ab; so lasse er das landwirthschaftliche Betriebskapital frei, zum Theil aus Gewohnheitsgründen und weil man mit dieser Heranziehung eine schwere Belastung herbeiführe. Er lasse ferner das Haushaltungsmobiliar frei und gestatte nur einen theilweisen Schuldenabzug, und zwar bis zur Hälfte der steuerbaren Vermögenswerthe. Auch die Kataster sollen nicht überall, und zwar bei den Wald- und Kapitalvermögenskatastern, nach dem Prinzip der Vermögenssteuer aufgestellt werden. Das Gewerbesteuerkapital soll ferner nur in einer rechnerischen Progression zur Besteuerung herangezogen werden, also nicht in seinem vollen Stand. Was den Effekt des Gesetzentwurfs betreffe, so glaube er für seine Person nicht, daß es möglich sein werde, den Steuerfuß wirklich von 15 auf 10 Pf. herab-

zusehen. Er möchte deshalb ein starkes Fragezeichen hinter diese Regierungsannahme machen. Die Kapitalrentensteuerpflichtigen hätten an dieser Gesetzgebung kein besonderes Interesse, ebenso die Waldsteuerpflichtigen, die nur eine gewisse Erleichterung zu erwarten hätten. Große Unterschiede würden aber stattfinden bei der Besteuerung der landwirtschaftlichen Gelände. In einzelnen Bezirken werde eine Steigerung der Steuerlast eintreten, auch bei dem Gebäudesteuerkapital sei in den großen und mittleren Städten eine große Verschiebung zu erwarten. Ein Ausgleich würde sich finden durch den Steuerfuß von 10 Pf.; in den großen Städten würde eine Erhöhung eintreten. Eine reine Freude an dem Entwurf hätten nur die Interessenten der Gewerbesteuer, soweit der Schuldenabzug in Betracht komme. Mit der Aufstellung der Kataster, das müsse er nochmals betonen, erkläre man sich prinzipiell auch für Einführung der Vermögenssteuer. Er stände auf diesem Standpunkt, wenn das landwirtschaftliche Betriebskapital frei bleibe und eine progressive Besteuerung der Gewerbesteuerkapitalien eingeführt werde. Wenn heute nur ein Theil berathen werde, so komme es daher, daß die Zeit zu weit vorgeschritten, um in beiden Kammern die Materie gründlich zu berathen. Erst nach Feststellung der Kataster lasse sich ein Ueberblick über die Wirkung der Vermögenssteuer ermöglichen.

Die Kommission stellt den Antrag:

Die Zweite Kammer wolle

1. dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung ertheilen;
2. dadurch die Petition der Städte der Städteordnung vom 6. Februar 1900, insoweit sie sich auf den Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer bezieht, für erledigt erklären.

Abg. Dr. Wilkens will sich in seinen Ausführungen auf die Besprechung der Kommission über die ausgeschiedenen Theile des Gesetzentwurfs beschränken. Die Beschränkung der Aufgabe der Kommission war abgesehen von den schon genannten Gründen insbesondere deswegen nothwendig, weil vor der Neukatastrirung ein Ueberblick über den Effekt der Vermögenssteuer nicht möglich war. Die fundamentale Frage des Schuldenabzugs und der progressiven Besteuerung der Gewerbesteuerkapitalien werden sich erst richtig beurtheilen lassen, wenn einmal die neuen Steuerkataster vorliegen. Es sei kein Zweifel, daß mit der Bejahung der Frage, ob die Grundstücke und Gebäude neu zu katastriren sind, auch die Frage, ob die Vermögenssteuer eingeführt werden soll, bejaht wird. Nicht nur die ländliche, sondern auch die städtische Bevölkerung muß einsehen, daß die jetzige Katastrirung den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Wenn die neuen Katastrirungen einmal vorliegen, werden die übrigen Fragen kein unüberwindliches Hinderniß bilden. Die Grundsätze, nach welchen die Katastrirung vorgenommen werden soll, haben den Beifall der Kommission gefunden; im Vordergrund stehe der Verkehrswert. Die Kommission war besonders bestrebt, darauf hinzuwirken, daß die Kataster im ganzen Lande nach möglichst gleichen Grundsätzen angelegt werden sollen. Sehr richtig wird es in dieser Beziehung sein, wenn die Steuerkommission sich einer eingehenden möglichst mündlichen Instruktion unterzieht. Als ein Fortschritt sehe er es an, daß die Regierung den zwei Forstbeamten, welche die Waldungen einzuschätzen haben, noch einen Sachverständigen aus der Gemeinde beigegeben hat. Er hege die Hoffnung, daß, wenn nach den Vorschlägen der Kommission verfahren wird, man zu einem übersichtlichen und möglichst einheitlichen Kataster gelangt, dann werden wir in Kurzem ein Gesetz erhalten, das den Prinzipien der steuerlichen Gerechtigkeit entspricht.

Abg. Gießler: Darüber sei wohl alles einig, daß neben der Einkommenssteuer eine Vermögenssteuer geschaffen wird. Dabei ist Voraussetzung, daß das Einkommen, das aus dem Besitz resultirt, anders besteuert werden muß, als das einfache Arbeitseinkommen. Einige

Bestimmungen des Entwurfs seien zweifellos auf sozialpolitische Gründe zurückzuführen. Redner ist ganz damit einverstanden, daß vorerst nur der von der Kommission bezeichnete Theil des Entwurfs behandelt wird. Ueber diesen Theil wurde in der Kommission ein völliges Einverständnis erzielt. Er glaube, man könne sich ruhig auf diesem Weg der Führung des Herrn Finanzministers anschließen.

Abg. Dr. Fieser ist erstaunt über die Schwarzjeherei des Herrn Berichtstatters, der eine große Enttäuschung in Aussicht gestellt habe. Wenn dies wirklich eintreten würde, dann wäre es Pflicht des Hauses, gegen den Entwurf zu stimmen. Der große Aufschwung der Industrie und die damit verbundene Werthsteigerung der Grundstücke in größeren Städten mache eine neue Einschätzung der Grundstücke absolut nothwendig. Wenn er nicht der Meinung wäre, daß die Grundstücke in den Städten ganz anders eingeschätzt werden, würde er gegen das ganze Gesetz stimmen. Auch eine Neueinschätzung der Waldungen sei bei den hohen Holzpreisen durchaus nothwendig. Ebenso hege er hinsichtlich der Gewerbesteuerkapitalien keine Zweifel, daß ein befriedigendes Ergebnis erzielt wird. Er sei fest überzeugt, daß das Ergebnis der Staatssteuern ein viel größeres sein wird, und glaube, daß man mit diesem Gesetz etwas Gutes schafft.

Abg. Schüler hofft von dem Entwurf eine gewisse Entlastung des platten Landes. Auch sei zu erwarten, daß man mit einem Steuerfuß von 10 Pf. auskommen wird. Wenn der Fuß von 15 Pf. beibehalten würde, dann wäre allerdings die Enttäuschung der Landwirthschaft sehr groß. Sehr erfreulich wäre es, wenn die Gewerbetreibenden, die unter dem Druck des Großkapitals, der Ramschbazare u. s. w. schwer zu leiden haben, am besten weglämen. Ungleichheiten werden freilich kaum zu vermeiden sein. Er glaube nicht, daß der Herr Berichtstatter zu schwarz gemalt hat. Ob hinsichtlich der Gemeindebesteuerung nicht andere Grundsätze einzutreten haben, sei bis jetzt zweifelhaft; darüber werde die Zukunft zu entscheiden haben.

Abg. Zehnter bemerkt ausdrücklich, daß er nur für seine Person den Erfolg des Entwurfs in Frage gestellt habe. Es könne doch nur wünschenswerth sein, wenn sich die Kammer über die Konsequenzen des Entwurfs klar wird. Es genügt nicht zu sagen, daß man im allgemeinen mit dem Entwurf einverstanden ist, sondern man muß seine Geneigtheit erklären, ein Vermögenssteuergesetz zu schaffen. Gegenüber dem Abg. Dr. Fieser bemerkte er, daß er durchaus nicht schwarz gesehen, sondern nur ein Fragezeichen zu der Reduktion des Steuerfußes von 15 auf 10 Pf. gemacht habe. Auch die Eingabe der Handelskammer rechne mit der Möglichkeit, daß der Steuerfuß von 10 Pf. nicht erreicht wird und der Herr Finanzminister würde wahrscheinlich eine moralische Garantie für die Reduzirung des Steuerfußes ablehnen. Obwohl er die Sache nicht gerade rosig ansehe, trage er doch keine Bedenken gegen den Entwurf, weil derselbe ausgleichend wirkt und die Vermögenssteuer zu dem macht, was sie sein soll, zu einer Ergänzungssteuer. Hinsichtlich der Gemeindebesteuerung sei er auch der Ansicht, daß es zu den größten Ungerechtigkeiten führen würde, wenn man einen Schuldabzug zuläßt. Immerhin werden die Kataster auch für die Gemeindebesteuerung von Werth sein.

Abg. Höring ersucht den Herrn Finanzminister, hinsichtlich der Gewerbesteuer die Eingabe der Handelskammern zu berücksichtigen, damit die Enttäuschung nicht allzu groß wird.

Finanzminister Dr. Buchenberger möchte seiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß die seit sechs Jahren in Vorbereitung befindlichen steuerreformativischen Arbeiten nunmehr im Begriff stehen, aus dem Rahmen rein theoretischer Erörterungen herauszutreten und zu einer

gesetzgeberischen Aktion sich zu verdichten. Daß dies geschieht und daß damit keine einige Zeit hindurch gehegte Besorgniß, ob nicht dieser Landtag ohne ein positives gesetzgeberisches Ergebnis zu liefern vorübergehen würde, hinfällig geworden ist, schreibt der Minister der sehr anerkennenswerthen Thatkraft zu, mit der die Kommission in den letzten vier Wochen sich den kommissionellen Arbeiten gewidmet hat. Er nimmt dementsprechend Anlaß, der Kommission und insbesondere den Berichterstattern für die Gewissenhaftigkeit und vor allem für die prompte Arbeit in der Fertigstellung der Kommissionsberichte namens der Regierung seinen Dank auszusprechen. Im übrigen bedauert Redner, daß das Vermögenssteuergesetz nur als Torso aus den Beratungen des Hohen Hauses hervorgehen wird und damit ein Zustand der Ungewißheit über die endgiltige Lösung des Gesetzgebungswerts herbeigeführt ist. Er erklärt sich aber mit der vom Standpunkt der Volksvertretung erwünschten Behandlung der Zerlegung des ganzen Gesetzgebungswerts in eine Reihe einzelner Akte insbesondere im Hinblick darauf einverstanden, weil das zur Berathung stehende Theilgesetz das Fundament des Vermögenssteuergesetzes bildet und mit seiner Annahme die Grundrisslinien der künftigen Gesetzgebung, wenigstens im Prinzip, wenn auch nicht im einzelnen, heute schon festgelegt sind.

Auf das Wesen, die Ziele, die Bedeutung und den finanziellen Effekt der Reform möchte Redner, nachdem diese Fragen durch die Herren Vorredner erschöpfend erörtert worden sind, nicht weiter eingehen und nur hervorheben, daß er die Reform auch heute noch für gut, heilsam und deshalb auch für nothwendig erachte. Denn einerseits wird mit der Steuerreform ein Schritt in der Richtung größerer Gleichartigkeit auf dem Gebiet des Besteuerungswesens in Deutschland gemacht, was nicht ohne Bedeutung ist, da wir ein einheitliches Wirtschaftsgebiet in Deutschland bilden; andererseits wird mit der Steuerreform eine gerechtere Lastenvertheilung angestrebt und durchgeführt. Tiefgreifende Einwirkungen auf die Wirtschaftslage des einzelnen Steuerpflichtigen dürfen freilich von einer Steuerreform nicht erhofft werden. Insbesondere kann in unserem Lande Baden, wo für die große Mehrzahl der Steuerzahler das gesammte Staatssteuerbetreffniß nur in den beschränkten Grenzen von 10 bis 100 M. sich bewegt, die radikalste und entlastungsfreundlichste Steuerreform niemals einen großen Zahleneffekt in Bezug auf die wirtschaftliche Gesamtlage des Einzelnen hervorrufen. Darauf kommt es aber auch nicht an, sondern die Hauptsache ist, daß mit der Steuerreform thatsächlich bestehende Unbilligkeiten beseitigt werden und wir dem Ziel gerechterer Lastenvertheilung näher rücken. Von diesem Gesichtspunkte aus können an der Auffassung über die Nothwendigkeit der Steuerreform auch die verschiedenen, insbesondere auch die in den letzten Tagen beim Hohen Hause eingebrachten Darstellungen der Handelskammern in keiner Weise etwas ändern. Die in Aussicht genommene Vermögenssteuer ist jedenfalls mit einer Benachtheiligung des Gewerbes und Handels nicht verbunden. Wie der Herr Berichterstatter Abg. Zehnter sich ausgedrückt hat, sind es gerade die Gewerbe- und Handeltreibenden, die eine „reine Freude“ an der Vermögenssteuer haben. Eine solche reine ungetheilte Freude dürften indessen auch andere Erwerbsgruppen haben, insbesondere die landwirtschaftlichen Grundbesitzer, die in Landestheilen wohnen, wo ein Rückgang der Rentabilität und damit der Kaufwerthe eingetreten ist, ferner die Steuerpflichtigen aller Kategorien, die in einem Zustande mittlerer oder höherer Verschuldung sich befinden, da mit der Vollziehung des Gesetzes ein erheblicher Prozentsatz ihrer Schuldenlast ihnen abgezogen werden soll. Man kann ferner mit dem Herrn Abg. Giebler von einer sozial günstigen Wirkung der Steuerreform in sofern sprechen, als das gegenseitige Lastenverhältniß der verschiedenen Gesellschaftsschichten durch die Steuer-

reform in einer dem Klassenfrieden besser dienenden Weise geordnet werden soll. Von einer Steuerreform, wie sie auch immer geartet ist, kann man jedoch schwerlich erwarten, daß sie in wirksamer Weise als wirtschaftspolitische Waffe, gewissermaßen als Mittel der Abschwächung oder Beseitigung der wirtschaftlichen Klassegegensätze oder wirtschaftlichen Klassenkämpfe sich verwerthen läßt. Jedenfalls erscheint es zweifelhaft, ob es möglich ist, durch die Mittel der Steuergesetzgebung, wie dies eine Reihe von Petitionen anstrebten, dem Mittelstand oder gewissen Zweigen des Mittelstandes eine ihm an und für sich nicht innewohnende Widerstandsfähigkeit gegenüber den modernen großkapitalistischen Tendenzen zu verschaffen oder die thatsächliche wirtschaftliche Ueberlegenheit bestimmter Großbetriebe durch Maßnahmen auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung nachhaltig zu beseitigen.

Bezüglich der von der Kommission zu dem Vermögenssteuergesetz vorgeschlagenen Aenderungen bemerkt der Minister, daß dieselben zu einem Theil mit ausdrücklicher Zustimmung der Regierung erfolgt sind, zum anderen Theil wenigstens seitens der Regierung einen entschiedenen Widerstand nicht gefunden haben, so daß sie jedenfalls kein Hinderniß für die glückliche Verabschiedung der vorliegenden Gesetze sein werden. Der Vorschlag insbesondere, daß das Veranlagungsgesetz und das Einkommensteuergesetz als bald in Wirksamkeit treten, ist als ein erheblicher Gewinn zu betrachten und da die Katastralarbeiten nunmehr ebenfalls als bald ins Werk gesetzt werden können, so kommt die Vermögenssteuerreform als solche in Gang und ist zu hoffen, daß sie in nicht allzu langer Zeit glücklich das Ziel erreicht. Mit der Durchführung der Vermögenssteuer wird man aber nicht darauf rechnen dürfen, daß eine Art Goldregen über das Land sich ergießt und somit der Staatshaushalt etwa noch üppiger, als es bisher der Fall war, ausgestaltet oder auf eine Reihe anderer Steuern verzichtet werden kann. Im Hinblick darauf, daß wir, in Deutschland ein gemeinschaftliches Wirtschaftsgebiet haben und in Preußen die Vermögenssteuer nur 5 Pf. von 100 M. Vermögenswerth beträgt, ferner in Hessen der Vermögenssteuersatz sich zwischen 5 und 10 Pf. bewegt, während wir einen Ertragssteuersatz von 15 Pf. haben, ist es als eines der anzustrebenden Ziele unserer Steuerreform zu betrachten, daß wir nicht bloß in Bezug auf die Grundlage der Besteuerung, sondern auch in Bezug auf die Höhe der Steuerlast einigermaßen den anderen Theilen von Deutschland uns annähern. Wenn auch eine vollständige Gleichstellung mit Preußen nicht möglich sein wird, da wir nicht den enormen staatlichen erwerbenden Besitz haben, den Preußen in seinen Eisenbahnen und Bergwerken besitzt, so ist doch jedenfalls eine Herabsetzung unseres Steuersatzes von 15 auf 10 Pf. mit allem Ernste anzustreben. Dadurch werden sich dann allerdings gewisse Ausfälle für die Staatskasse ergeben. Uebrigens sei zu hoffen, daß es sich nur um einen Uebergangszustand von nicht langer Dauer handelt, der sich allmählich ausheilen wird und nach dessen Beendigung das alte Wachstum und die alte Fülle der Steuerwerthe und Eingänge sich allgemach wieder einstellen werden.

Wegen der von dem Herrn Abg. Schüler zur Sprache gebrachten Vorgänge auf dem Salzmarke sagt Redner schließlich eine Prüfung der geäußerten Wünsche zu.

Abg. Dr. Wilkens behält sich seine Stellungnahme zu dem Abzug des landwirtschaftlichen Betriebskapitals vor.

Abg. Hug stimmt dem Herrn Finanzminister darin bei, daß man mit der Annahme des Theilgesetzes im Prinzip dem ganzen Gesetz zustimme. Ob eine Reduktion des Steuersatzes vorgenommen werden kann, sei schwer zu beurtheilen. Er sei überzeugt, daß z. B. die Gebäudesteuerkapitalien ganz erheblich höher sein werden. Je

höher sich der Steuerertrag beläuft, um so eher werde man geneigt sein, die landwirthschaftlichen Betriebskapitalien steuerfrei zu lassen. Er stehe auf dem Standpunkt, daß wir im Steuerfuß nicht allzusehr differiren dürfen mit den anderen Staaten. Auf dem Wege der Besteuerung kann man den wirthschaftlich Schwachen wohl einigermaßen zu Hilfe kommen, aber die sozialen Mißstände lassen sich durch dieselbe nicht ganz beseitigen.

Abg. Dr. Fiejer: Er sei von jeher ein Verehrer des Systems der Verbindung der Einkommensteuer und Vermögenssteuer gewesen; doch müsse er bestreiten, daß in der Zustimmung zu dem vorliegenden Entwurf zugleich eine prinzipielle Annahme des ganzen Gesetzes liege. Wir behalten uns völlig freie Hand für die Zukunft vor.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird die allgemeine Berathung geschlossen.

Das Haus tritt in die Spezialberathung ein. Die einzelnen Paragraphen werden nach erläuternden Bemerkungen des Berichterstatters angenommen.

Hierauf wurde das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung halb 2 Uhr.